



EIS-VEREIN VIAMALA  
EVV

---

# STATUTEN

EIS-VEREIN  
VIAMALA

## **I. Name, Zweck, Aufgaben**

### **Art. 1 Name**

Unter der Bezeichnung "Eis-Verein Viamala" besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2 Zweck**

Der gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale "Eis-Verein Viamala" (EVV, nachfolgend der Verein) bezweckt die umfassende ideelle und finanzielle Ermöglichung, Förderung, Verbreitung und Organisation des allgemeinen öffentlichen Eislaufs sowie des Eissports auf einer Kunsteisbahn in der Gemeinde Sils i.D. oder in einer anderen Gemeinde der Region Viamala.

Er kann eine Kunsteisbahn selbst bauen oder Leistungen erbringen, die den Bau einer Kunsteisbahn durch die Gemeinde Sils i.D. oder eine andere Standortgemeinde oder durch andere öffentliche und/oder private Trägerschaften fördern und ermöglichen. Er unterstützt anschliessend den Betrieb der realisierten Kunsteisbahn durch Dritte oder betreibt sie selbst als Träger. Für einen solchen Eigenbetrieb stellt ihm die Standortgemeinde das Grundstück sowie die erforderlichen Nebenanlagen (Kühlanlage, Wasser, Beleuchtung, Garderoben, Restaurant etc.) und Mobilien zur Verfügung.

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein sämtliche dienlichen Rechtsgeschäfte tätigen.

### **Art. 3 Aufgaben**

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Beschaffung und Leistung finanzieller Mittel an Bau und Betrieb
- Verwaltung des Areals und seiner Nebenanlagen während der Eissaison
- Bereitstellen der mobilen Infrastruktur
- Regelung der Bedingungen für die Benützung der Eisbahn und ihrer Nebenanlagen
- Ermöglichung und Animation der Ausübung des Eissports durch die Öffentlichkeit, Schulen, Gruppen und Sportvereine
- Anstellung, Führung, Ausbildung und Unterstützung des dazu benötigten Personals
- Einbringen und Verwalten der zu diesen Zwecken benötigten Finanz- und Sachmittel

Der Verein führt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde (politischen Gemeinde). Er gewährt ihr einen Sitz im Vorstand. Der Gemeindevorstand der Standortgemeinde erhält jährlich den Jahresbericht, die Rechnung und den Bericht der Rechnungsprüfer. Auf Verlangen sind ihm die Rechnungsbelege zu unterbreiten.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Voraussetzungen**

Aktivmitglieder des Vereins können sein:

- natürliche Einzelpersonen
- juristische Personen des Privatrechts (Vereine, Stiftungen, Verbände, Personen- und Kapitalgesellschaften)
- öffentlich-rechtliche Körperschaften

Für die Mitgliedschaft von Einzelpersonen gilt keine Beschränkung bezüglich Alter, Konfession und Nationalität. Die Aktivmitglieder haben uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht und das Recht, der Generalversammlung und dem Vorstand Anträge zu stellen.

Als stimmrechtslose, vom Mitgliederbeitrag befreite Ehrenmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts aufgenommen werden, die dem Verein während längerer Zeit Gönnerleistungen erbracht haben oder sich sonstwie ausserordentliche Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden zur Generalversammlung eingeladen und haben beratende Stimme.

### **Art. 5 Aufnahmeverfahren**

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs an denselben. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Er entscheidet endgültig. Mit dem positiven Beitrittsbeschluss anerkennt das aufgenommene Mitglied die Statuten und Reglemente als verbindlich.

Bei Vereinsbeitritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der gesamte Jahres-Mitgliederbeitrag geschuldet.

### **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod oder Auflösung des Mitglieds
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

### **Art. 7 Austritt**

Ein Mitglied kann durch schriftliche Kündigung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres austreten. Es ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten. Die erfolgte Kündigung befreit nicht von der ungeteilten Beitragspflicht für das laufende Jahr; ein pro rata Rückerstattungsanspruch des Mitgliederbeitrags besteht nicht. Austre-

tende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften jedoch für ausstehende Mitgliederbeiträge.

#### **Art. 8        Ausschluss**

Mitglieder, welche den Interessen und Zielsetzungen des Vereins unmittelbar oder mittelbar entgegenwirken, dem Ansehen des Vereins schaden oder das Vereinsleben nachhaltig stören, können nach Anhörung mittels Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss steht die Beschwerde an die Generalversammlung offen. Die Beschwerde ist schriftlich innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides beim Vorstand zu Handen der Generalversammlung einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

### **III.        Mittel, Finanzierung**

#### **Art. 9        Sachmittel**

Die Standortgemeinde stellt dem Verein das Areal und die Einrichtungen für die Erfüllung seines Zwecks zur Verfügung. Sie bleibt Eigentümerin der Liegenschaft und ihrer festen Bestandteile und Zugehör. Die Modalitäten der Überlassung der Liegenschaft und Anlagen zum vorgenannten Zweck ergeben sich aus einem zwischen der Standortgemeinde und dem Verein abzuschliessenden Vertrag.

Weitere Sachmittel des Vereins sind Eigenleistungen und Frondienste irgendwelcher Art der Mitglieder.

#### **Art. 10       Finanzmittel**

Der Verein beschafft sich die notwendigen Geldmittel insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Projektbezogene Beiträge
- Eintritte, Eismiete und andere Entschädigungen für Dienstleistungen
- Gönnerbeiträge, Legate, Schenkungen
- Sponsoring und Werbeeinnahmen
- Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen
- Subventionen
- Vermögenserträge

#### **Art. 11       Eintritte**

Die Tarifordnung für die Benützung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins wird alljährlich auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt. Einwohner der Standortgemeinde und Benutzer aus Gemeinden der Region Viamala, wel-

che Investitionsbeiträge für den Bau der Anlagen geleistet haben und Zuschüsse an den laufenden Betrieb leisten, erhalten einen ermässigten Tarif.

#### **Art. 12      Mitteleinsatz**

Die Mittel des Vereins finden Verwendung für Ausgaben, die im Interesse des Vereinszweckes und im Rahmen des Budgets durch die Generalversammlung oder den Vorstand bewilligt worden sind. Die Mittel sind effizient, ökonomisch und zielgerichtet einzusetzen.

#### **Art. 13      Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und schliesst mit dem 31. Mai ab. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

#### **Art. 14      Mitgliederbeitrag**

Der Jahres-Mitgliederbeitrag wird innerhalb nachstehender Schranken von der Generalversammlung alljährlich festgelegt. Er ist abzustufen nach natürlichen Einzelpersonen, juristischen Personen des Privatrechts und öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Er beträgt für

- Einzelmitglieder maximal Fr. 100.–
- für juristische Personen des Privatrechts maximal Fr. 500.–
- für öffentlich-rechtliche Körperschaften maximal Fr. 1'000.–

Öffentlichrechtliche Körperschaften, namentlich Gemeinden aus der Region Viamala, die einen jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrag von über Fr. 1'000.– leisten, sind vom Jahresbeitrag befreit.

#### **Art. 15      Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

### **IV.            Organisation**

#### **Art. 16      Organe**

Die statutarischen Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Betriebskommission
- die Revisionsstelle

## **A. Die Generalversammlung**

### **Art. 17 Stellung/Zusammensetzung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, die an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

### **Art. 18 Zeitpunkt/Einberufung**

Eine Generalversammlung ist abzuhalten:

- ordentlicherweise alljährlich innert 6 Monaten seit Abschluss des Vereins- und Rechnungsjahres
- ausserordentlich, wenn der Vorstand sie anordnet
- ausserordentlich auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder
- ausserordentlich auf schriftliches Verlangen der Revisoren

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt in allen Fällen durch den Vorstand mittels ortsüblicher Publikation oder schriftlicher Direkteinladung. Sie hat spätestens 20 Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden und von Ort und Zeit ihrer Abhaltung zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern, die auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Generalversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand in schriftlicher und begründeter Form eingereicht werden. Treffen Anträge später ein, oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

### **Art. 19 Aufgaben**

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Kenntnisnahme der Tätigkeitsberichte (Vorstand, Rechnungsprüfer, Betriebskommission)
- Genehmigung der Rechnung und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Tarife/Eintritte
- Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl zweier Mitglieder der Betriebskommission
- Wahl der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Beschlussfassung über einmalige Investitionen, die Fr. 10'000.– beziehungsweise wiederkehrende, die Fr. 1'000.– p.a. übersteigen, oder über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie über Aufnahme von Darlehen
- Kenntnisnahme der Tätigkeitsprogramme
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Behandlung von Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung behandelt im übrigen alle weiteren ihr durch das Gesetz vorbehaltenen und durch die Statuten zugewiesenen Aufgaben.

#### **Art. 20      Beschlussfassung/Protokoll**

Jedes anwesende Vereinsmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig, wobei jedes an der Versammlung anwesende Mitglied höchstens zwei Vereinsmitglieder vertreten kann. Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes entscheiden endgültig über die Anerkennung der Vollmacht.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über qualifizierte Quoren für Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins und Änderungen der Statutenbestimmungen über die Wahlvorschlagsrechte der Standortgemeinde.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los. Wenn nicht geheimes Verfahren verlangt wird, erfolgen alle Wahlen und Abstimmungen durch offenes Handmehr. Ausgenommen sind Abstimmungen über die Vereinsauflösung.

Schriftliche Beschlussfassungen durch die Mitglieder (ohne Versammlung) sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

Über die Generalversammlung ist ein Verhandlungs- und Beschlussprotokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **B.              Der Vorstand**

##### **Art. 21      Wahl/Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 5 von der Generalversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern:

- 1 Präsident oder Präsidentin
- 1 Aktuar oder Aktuarin
- 1 Kassier oder Kassierin
- 2 Beisitzer

Als Mitglied gehört ihm ein Vertreter des Gemeindevorstandes der Standortgemeinde oder eine von diesem bezeichnete Person an. Wird die von der Gemeinde vorgeschlagene Person an der Generalversammlung nicht gewählt, so hat der Gemeindevorstand der Generalversammlung an der nächsten, innert 3 Monaten abzuhaltenden Vereinsversammlung einen anderen Kandidaten oder Kandidatin zu präsentieren. Diese Statutenbestimmung kann nur durch einstimmigen Generalversammlungsbeschluss abgeändert werden.

Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Es wird ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin bestellt.

#### **Art. 22 Einberufung**

Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern, und wenn der Präsident, zwei Vorstandsmitglieder, die Betriebskommission oder ein Revisor entsprechend Antrag stellen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor der Sitzung, unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden.

#### **Art. 23 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig; sie erfordern das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident kollektiv zu zweien zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

#### **Art. 24 Aufgaben**

Der Vorstand hat alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder statutarisch ausdrücklich einem andern Organ des Vereins zugewiesen sind. Namentlich hat er folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins
- Planung der allgemeinen Vereinspolitik
- Aufnahme von Mitgliedern
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Umsetzen des Leitbildes, der Zielsetzungen sowie der Beschlüsse der Generalversammlung



- Bestellung von Ausschüssen und Aufstellung entsprechender Pflichtenhefte
- Rechnungsführung
- Erstellen des Budgets
- Anstellung des Betriebsleiters/Eismeisters und anderen Personals
- Erlass von Geschäftsreglementen, weiteren Reglementen, Benützungsdordnungen, Richtlinien für den Belegungsplan und Weisungen
- Leistungsvereinbarungen mit Dritten
- Beschlussfassung über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 10'000.– und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 1'000.–
- Verhandlungen mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Abschluss entsprechender Verträge
- Vertretung des Vereins nach aussen

## **C. Die Betriebskommission**

### **Art. 25 Wahl/Zusammensetzung**

Die Betriebskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie ist zu bestellen, sobald und solange der Verein den Kunsteisbahnbetrieb selbst führt. Der Betriebsleiter/Eismeister ist Mitglied der Betriebskommission. Die beiden anderen Mitglieder werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Die Betriebskommission konstituiert sich im Rahmen ihres Pflichtenhefts selbst.

### **Art. 26 Aufgaben**

Die Betriebskommission bildet die operative Führung für den Betrieb der Eisbahn samt Nebenanlagen und ist dabei namentlich zuständig für:

- die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes
- die Überwachung der Führung aller Betriebszweige (Eis, Technik, Verwaltung, Belegungsplan, Kiosk/Restauration etc.)
- die Antragstellung an den Vorstand bezüglich sämtlicher betrieblichen Belange wie Budget, Organisation, Ausbildung, Begehren um Neu- und Ersatzanschaffungen etc.

Zu den Vorstandssitzungen können die Betriebskommission oder der Betriebsleiter/Eismeister bei Bedarf mit beratender Stimme beigezogen werden.

## **D. Die Revisionsstelle**

### **Art. 27 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und auch juristische Personen sein können. Die Generalversammlung wählt sie auf die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

Als Mitglied gehört ihr eine vom Gemeindevorstand der Standortgemeinde bezeichnete Person an. Wird die von der Gemeinde vorgeschlagene Person an der Generalversammlung nicht gewählt, so hat die Gemeindevorstand der Generalversammlung an der nächsten innert 3 Monaten abzuhaltenden Versammlung einen anderen Kandidaten oder Kandidatin zu präsentieren. Diese Statutenbestimmung kann nur durch einstimmigen Generalversammlungsbeschluss abgeändert werden.

## **Art. 28      Aufgaben**

Der Vorstand orientiert die Revisoren auf deren Anfrage über die Geschäfte des Vereins und die Buchführung. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag bezüglich ihrer Genehmigung.

## **E.            Kommissionen**

### **Art. 29      Bestellung/Aufgaben**

Zwecks Behandlung spezieller Fragen und Projekte können die Generalversammlung und der Vorstand ad hoc Kommissionen bilden. Diese konstituieren sich selbst und üben ihre Tätigkeit im Rahmen der vom Vorstand oder der Generalversammlung genehmigten Pflichtenhefte und Mittel selbständig aus.

## **V.            Statutenrevision**

### **Art. 30      Antrag auf Statutenrevision**

Ein Antrag auf Statutenrevision muss dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung in Form eines schriftlichen Antrags, beinhaltend die Formulierung der abzuändernden Statutenbestimmungen, unterbreitet werden.

### **Art. 31      Beschlussfassung über Statutenrevision**

Ein Antrag auf Statutenrevision gilt als angenommen, wenn er von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen gutgeheissen wird.

## **VI.          Auflösung**

### **Art. 32      Voraussetzungen**

Nebst den gesetzlichen Auflösungsgründen kann der Verein aufgelöst werden:

- wenn an seiner Stelle eine andere Institution errichtet wird, welche den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat
- wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann

**Art. 33 Antrag auf Auflösung**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 60 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich und begründet unterbreitet werden.

**Art. 34 Beschlussfassung über die Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung dem Antrag zustimmen.

Der zuletzt bestellte Vorstand ist Liquidationsorgan.

**Art. 35 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei der Auflösung des Vereins geht ein allfälliger Liquidationserlös an die Institutionen gemäss Art. 32, bei deren Fehlen an die Standortgemeinde unter der Auflage, dass er der Zweckbestimmung des Vereins (Förderung von Bau und Betrieb einer Kunsteisbahn) erhalten bleibt. Andernfalls beschliesst die Generalversammlung mit einfachem Mehr, an welche Institution in der Region Viamala mit einem vergleichbaren oder nahestehenden Zweck der Liquidationsüberschuss geht.

**VII. Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmung und Inkrafttreten**

**Art. 36 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis am 31. Mai des darauf folgenden Jahres.

**Art. 37 Mitteilungen**

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder können schriftlich an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse erfolgen.

**Art. 38 Ausstand**

Ein Vereinsfunktionär hat in Ausstand zu treten, wenn er selbst, sein Ehegatte oder seine Kinder ein unmittelbares Interesse an einem Geschäft haben.

**Art. 39 Gründungsmitglieder**

Bis die statutarischen Organe bestellt und die erforderlichen Reglemente verabschiedet sind, haben die Gründungsmitglieder die volle Entscheidungskompetenz.

---

Im Willen als Körperschaft zu bestehen, wurden diese Statuten in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 11. Februar 2004 beschlossen.

Natureisfeld Sils im Domleschg, 11. Februar 2004